

Sitzung vom 6. Dezember 2023

1405. Anfrage (Kanton Zürich baut Veloweg auf fremdem Land – ohne Erlaubnis)

Kantonsrat Marc Bochsler, Wettswil, Kantonsrätin Ursula Junker, Mettmenstetten, und Kantonsrat Pierre Dalcher, Schlieren, haben am 23. Oktober 2023 folgende Anfrage eingereicht:

Im Knonauer Amt (Gemeinde Mettmenstetten) hat die Baudirektion gemäss den betroffenen Landeigentümern und einer ganzen Reihe von Medienberichten auf privatem Landwirtschaftsland Bauarbeiten für einen Veloweg vorgenommen, nachdem die Eigentümer damit ausdrücklich nicht einverstanden waren.

In diesem Zusammenhang stellen wir dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Wie kann es sein, dass der Kanton Zürich Bauarbeiten auf einem Grundstück durchgeführt hat, ohne vorher die ausdrückliche Zustimmung der Eigentümer einzuholen? Was sind die genauen Gründe und Hintergründe für diese Aktion?
2. Warum fanden Bauarbeiten statt, obwohl kein gültiger Vertrag über die Abtretung des Landes zwischen den Eigentümern und dem Kanton Zürich vorlag? Wie konnte es zu einem derart gravierenden Fehler kommen?
3. Gemäss Medienberichten gibt die Baudirektion zu, dass ein Fehler unterlaufen sei und kein unterschriebener Abtretungsvertrag vorliege. Welche internen Kontrollen und Verfahren hat der Baudirektor zur Verfügung, um sicherzustellen, dass eine solche Fehlleistung nicht mehr vorkommen kann?
4. Inwiefern hat die Baudirektion die Bedenken der betroffenen Eigentümer bezüglich des Verlusts von Kulturland und allgemeiner Zweifel, auch des Gemeinderats Mettmenstetten, an der Notwendigkeit eines 4 m breiten Velowegs entlang der Strasse berücksichtigt? Dies, nachdem auf beiden Seiten der Kantonsstrasse und parallel zu ihr bereits velogängige Flur- und Waldstrassen zur Verfügung stehen. Gibt es eine unabhängige Bewertung der Notwendigkeit dieses Projekts?
5. Welche Massnahmen werden ergriffen, um den rechtmässigen Zustand des beschädigten Kulturlands der Eigentümer wiederherzustellen und sicherzustellen, dass diese nicht weiterhin vom Fehler der Baudirektion betroffen werden?

6. Gibt es ähnliche Vorfälle im Zusammenhang mit der Planung oder dem Bau von Velowegen in anderen Teilen des Kantons Zürich und wie werden diese angegangen?
7. Welche Massnahmen werden ergriffen, um sicherzustellen, dass privates Eigentum von der Baudirektion in Zukunft respektiert wird?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Marc Bochsler, Wettswil, Ursula Junker, Mettmestetten, und Pierre Dalcher, Schlieren, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1–3:

Es handelt sich beim beschriebenen Fall um einen Fehler in der internen Kommunikation zwischen drei Projekten im gleichen Strassenperimeter. Für alle Projekte liegen die rechtsgültigen Projektfestsetzungen vor. Jedoch konnte mit einer Grundeigentümergeinschaft bisher keine Einigung über den Landerwerb gefunden werden. Es hätte damit bis zu einer Einigung oder allenfalls bis zur Enteignung keine Inanspruchnahme des Privatgrundes erfolgen dürfen.

Zu Frage 4:

Für den Bau von Radwegen gelten grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie für den Bau von Strassen. Die beiden Radwegprojekte in Kappel und Mettmestetten beruhen auf dem regionalen Richtplan und dem Velonetzplan des Kantons Zürich, die den Ausbau behördenverbindlich vorsehen. Der detaillierte Auftrag zur vorgesehenen Umsetzung einschliesslich der Erteilung des entsprechenden Enteignungsrechts wurde mit der Projektfestsetzung, die rechtskräftig ist, erteilt.

Zu Frage 5:

Die Arbeiten auf dem Grundstück wurden sofort nach Bekanntwerden der fehlenden Zustimmung gestoppt. Der Kanton ist mit der betroffenen Eigentümerschaft im Gespräch und kommt für alle verursachten Schäden auf.

Zu Fragen 6 und 7:

Es sind keine weiteren vergleichbaren Vorfälle bekannt. Entsprechend sind keine Massnahmen angezeigt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli